
**SCHWEIZERISCHER
AFGHANEN KLUB**



SEKTION DER SKG

Ergänzende Zuchtbestimmungen

des

Schweiz. Afghanen-Klubs

SAK

zum

**«Reglement über die Eintragung von Hunden in das
Schweiz. Hundestammbuch (ER-SHSB)»**

Ergänzende Zuchtbestimmungen des Schweiz. Afghanen-Klubs SAK

1. **Grundlage**
- 1.1 Zuchtname
2. **Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**
- 2.1 Ausstellungsqualifikationen von Importhunden
- 2.2 Zuchtausschlussgründe
- 2.3 Nachträglicher Zuchtausschluss
- 2.4 Importtiere
3. **Vorschriften, die Paarung betreffend**
- 3.1 Zuchtalter
- 3.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere,
- 3.3 Fehlen von Zähnen bei einem Zuchtpartner
- 3.4 Formelles
4. **Der Wurf**
- 4.1 Wie viele Würfe in welcher Zeit sind gestattet?
- 4.2 Wie viele Welpen dürfen pro Wurf aufgezogen werden?
- 4.2.1 Mehr als acht Welpen
- 4.2.2 Zuchtpause nach Wurf von mehr als 8 Welpen
- 4.2.3 Vorgehen bei Wurf von mehr als 8 Welpen
- 4.3 Zufütterung oder Beizug einer Amme
- 4.3.1 Zufütterung
- 4.3.2 Ammenaufzucht
- 4.4 Die fünften Zehen der Vorderläufe
- 4.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- 4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten
- 4.7 Beanstandungen
- 4.8 Abgabealter der Welpen
5. **Administrative Verpflichtungen**
- 5.1 des Züchters
- 5.2 des Zuchtwartes
- 5.3 des Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure
6. **Organisation**
- 6.1 Der Zuchtwart
- 6.2 Die Zuchtkommission
- 6.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure
7. **Rekurse**
8. **Sanktionen**
- 8.1 Verstösse
9. **Gebühren**
- 9.1 Zuchtzulassung
- 9.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- 9.3 Nicht-Mitglieder des SAK
10. **Weitere Bestimmungen**
11. **Änderungen der ergänzenden Zuchtbestimmungen**
12. **Übergangsbestimmungen**
13. **Schlussbestimmungen**

Ergänzende Zuchtbestimmungen des SCHWEIZ. AFGHANENKLUBS SAK zum "Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)"

1. GRUNDLAGE

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Zuchtbestimmungen gelten für alle Züchter von Afghanischen Windhunden (Afghanen) mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden von Afghanen, unabhängig davon, ob sie dem S.A.K. als Mitglied angehören oder nicht.

1.1 Zuchtname

Bevor ein Zuchtname durch die SKG geschützt wird oder spätestens 4 Wochen vor dem errechneten Wurfdatum des 1. Wurfes eines Neuzüchters, muss die Zuchtstelle durch den Zuchtwart oder einen von ihm beauftragten Kontrolleur begutachtet werden. Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen. Diese beratenden Vorkontrollen erfolgen unentgeltlich.

2. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Afghanen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI (No 228) in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ER-SHSB genannten Bedingungen erfüllen. Für die Zucht werden nur Afghanen zugelassen, die 2 Ausstellungsergebnisse von nationalen oder internationalen Ausstellungen in der Schweiz oder im Ausland mit der Formwertnote "sehr gut" oder "vorzüglich" vorweisen, wovon mind. eine Bewertung in der "Offenen Klasse" erreicht werden muss. Kopien der entsprechenden Richterberichte müssen zusammen mit der Originalabstammungsurkunde dem Zuchtwart eingeschickt werden. Dieser bestätigt die Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit Stempel und Unterschrift.

2.1 Ausstellungsqualifikationen von Importhunden

Im Ausland erhaltene Ausstellungsqualifikationen von Importhunden (z.B. aus England, USA, Kanada, Skandinavien etc.) müssen der Formwertnote "sehr gut" oder "vorzüglich" entsprechen. Es gelten die selben Vorschriften bezüglich des Mindestalters für die beiden Ausstellungsqualifikationen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, im Zweifelsfall (bezüglich der Wertung von ausländischen Ausstellungsqualifikationen) einen Importhund an einem neutralen Ort durch zwei von der Zuchtkommission bestimmten Ausstellungsrichtern für Afghanische Windhunde hinsichtlich Formwert/Wesen beurteilen zu lassen. Der Zuchtwart muss anwesend sein. Erhält der Hund von den Richtern die Formwertnote "sehr gut" oder "vorzüglich" zugesprochen, so bestätigt der Zuchtwart die Zuchtzulassung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde.

2.2 Zuchtausschlussgründe

Afghanische Windhunde, die hinsichtlich ihres Formwertes die Formwertnote "sehr gut" nicht erreichen.

Unabhängig davon gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Vorbiss
- Rückbiss
- Kryptorchismus (ein- oder beidseitig)
- Das Fehlen von mehr als 4 Zähnen (PM1, PM2, PM3, M3) wobei höchstens 1 PM3 fehlen darf
- Jede gesundheitliche Beeinträchtigung, die vererbt werden kann (z.B. Skelettstörungen, Augenerkrankungen etc.)
- Aggressivität
- Rasseuntypische Ängstlichkeit

Mit Hunden, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, darf nicht gezüchtet werden.

2.3 Nachträglicher Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt zuchtausschliessende Fehler (Gesundheit, Wesen, Exterieur) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

2.4 Importiere

Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden im Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im Herkunftsland allenfalls gültigen Zuchtbestimmungen erfüllen. Der Wurf muss gemäss Art. 5.1 gemeldet werden und die Haltung und Aufzucht der Welpen müssen den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen. Bei einer weiteren Zuchtverwendung untersteht die Hündin alsdann den Bestimmungen dieses Reglementes.

3. VORSCHRIFTEN, DIE PAARUNG BETREFFEND

3.1 Zuchalter

Rüden	keine obere Altersgrenze
Hündinnen	Mindestalter 24 Monate, Höchstalter 8 Jahre

Massgebend ist immer das Deckdatum.

3.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der auf der Abstammungsurkunde vermerkten Zuchtzulassung durch den SAK zu vergewissern.

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls gültigen Zuchtvorschriften erfüllt sind.

3.3 Fehlen von Zähnen bei einem Zuchtpartner

Wenn bei einem Zuchtpartner ein Zahn oder mehrere Zähne fehlen, muss der andere Zuchtpartner über ein vollständiges Gebiss verfügen.

3.4 Formelles

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

4. DER WURF

4.1 Wie viele Würfe in welcher Zeit sind gestattet?

Es dürfen mit einer Hündin zwei Würfe in zwei Kalenderjahren gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

4.2 Wie viele Welpen dürfen pro Wurf aufgezogen werden?

Es dürfen alle gesunden, vitalen Welpen ohne bereits erkennbare Erbdefekte belassen werden.

Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen bis spätestens am 5. Lebenstag durch einen Tierarzt euthanasiert werden.

4.2.1 Mehr als acht Welpen

Es dürfen mehr als acht Welpen eines Wurfes aufgezogen werden, wenn der Klub bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in den "Weisungen zur freiwilligen Zuchtstättenkontrolle der SKG" beschrieben sind.

4.2.2 Zuchtpause nach Wurf von mehr als 8 Welpen

Der Mutterhündin ist nach der Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zu gewähren. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurf und dem nächsten Deckdatum.

4.2.3 Vorgehen bei Wurf von mehr als 8 Welpen

Beabsichtigt ein Züchter gegebenenfalls mehr als 8 Welpen aufzuziehen, informiert er den Zuchtwart mindestens 3 Wochen vor dem Wurftermin. Dieser oder ein von ihm beauftragter Kontrolleur bespricht die Situation mit dem Züchter und klärt anlässlich einer vorgängigen Zuchtstättenkontrolle ab, ob die zeitlichen und einrichtungsmässigen Voraussetzungen für die Aufzucht grosser Würfe vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Abklärung wird auf dem Zuchtstättenkontrollbericht wie folgt festgehalten:
„Zuchtstätte für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen geeignet. bzw. nicht geeignet.“ Ein positiver Vermerk hat Gültigkeit, solange die genannten Voraussetzungen für die Aufzucht grosser Würfe erfüllt sind.

4.3 Zufütterung oder Beizug einer Amme

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, so hat dies entweder mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu geschehen.

4.3.1 Zufütterung

Wird die Aufzucht durch Zufüttern gewählt, muss der Züchter ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, spezielle Welpenmilch (keine Kuhmilch) zufüttern (Flaschenernährung). Obligatoriamente ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Die Gewichtstabellen müssen dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorgelegt werden.

4.3.2 Ammenaufzucht

Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Hündin umzusehen.

Die Welpen müssen zwischen dem 2. und dem 5. Lebenstag zur Amme gebracht werden.

Die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen. ebenso müssen die eigenen und die zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben.

Eine Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen, nötigenfalls müssen die Welpen gekennzeichnet werden.

Die Gesamtzahl der Welpen darf höchstens acht betragen.

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in den Wurf zurückgebracht werden.

4.4 Die fünften Zehen der Vorderläufe

Werden die 5. Zehen der Vorderläufe entfernt, so hat dies fachgerecht ausgeführt zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu erfolgen. Der SAK empfiehlt eine Entfernung der 5. Zehen der Vorderläufe.

4.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

- Jede Zuchtstätte wird mind. einmal pro Jahr im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Dabei werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen der übrigen in dieser Zuchtstätte gehaltenen Hunde kontrolliert. Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen mind. 2mal kontrolliert werden. Das erste Mal in den ersten 10 Tagen, einschliesslich Ammenaufzuchtplatz.
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden in der Regel durch Mitglieder der Zuchtkommission vorgenommen. Die Zuchtkommission kann zusätzliche Kontrolleure ernennen. Nötigenfalls kann ein Kontrolleur der SKG oder eines anderen Rasseklubs beauftragt/beigezogen werden.
- Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt. das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon das Original. Allfällige Mängel und evtl. Fristen zu deren Behebung werden darauf vermerkt.

4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Ist eine Umzäunung notwendig, so muss diese stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Richtgrösse: 50m²

4.7 Beanstandungen

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 8.5 des ER-SHSB vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zwingerkontrolleur der SKG beantragt werden.

4.8 Abgabealter der Welpen

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach Ablauf der 10. Lebenswoche und frühestens 1 Woche nach erfolgter Schutzimpfung abgegeben werden. Die dazugehörige Abstammungsurkunde sowie das Impfzeugnis mit Impfplan sind dem Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.

5. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

5.1 des Züchters:

- Der Züchter hat innert 10 Tagen nach der Belegung seiner Hündin eine Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) an den Zuchtwart zu senden. Der Wurf ist innert 10 Tagen dem Zuchtwart schriftlich zu melden.
- Bei Aufzucht von mehr als acht Welpen hat die Meidung innerhalb 48 Stunden an den Zuchtwart zu erfolgen.
- Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.
 - Original-Deckbescheinigung.
 - Originalurkunde der Mutterhündin.
 - Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, evtl.
 - Zuchtzulassungsbestätigung.
 - Meldung der neuen Eigentümer (Formular der SKG), falls solche schon feststehen.
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter hat dem neuen Eigentümer des Welpen eine schriftliche Fütterungs-, Haltungsanleitung für Afghanen abzugeben. Der SAK stellt eine solche zur Verfügung.

Der Züchter hat den neuen Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, dass der Eigentümerwechsel von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungs-urkunde eingetragen und registriert werden muss. Dazu ist die Originalurkunde einzusenden.

5.2 des Zuchtwartes:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen,
- sich zu vergewissern, dass die in diesen Zuchtbestimmungen vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel. Bei Würfen über acht Welpen muss der Wurfmeldung eine Kopie des Kontrollberichtes z.Hd. der Stammbuchverwaltung beigelegt werden, die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen unverzüglich an die
- Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten, die neu zur Zucht zugelassenen bzw. die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung mittels Meldekarte des
- SAK laufend mitzuteilen.

5.3 des Wurf- und Zuchtstättenkontrolleurs:

von jeder Kontrolle, die bei Beanstandung beim gleichen Wurf wiederholt werden kann, ein Formular auszufüllen, welches er und der Züchter zu unterzeichnen haben. Das Original erhält der Züchter.

Je eine Kopie geht an: den Zuchtwart und den Kontrollleur

6. ORGANISATION

6.1 Der Zuchtwart wird von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er ist von Amtes wegen Mitglied des SAK-Vorstandes und präsidiert die Zuchtkommission.

6.2 Die Zuchtkommission ist dem Vorstand SAK unterstellt und setzt sich aus dem Zuchtwart und zwei von der Generalversammlung ebenfalls jeweils für 2 Jahre gewählten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Zuchtkommission müssen über kynologisches Wissen und Erfahrung verfügen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission sind wiederwählbar.

Zu den Aufgaben der Zuchtkommission gehören:

- Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser ergänzenden Zuchtbestimmungen und des ER-SHSB
- Organisation und Durchführung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Beschlussfassung über nachträglichen Zuchtausschluss (Art. 2.2)
- Antragstellung an Vorstand und Generalversammlung
- Züchterberatung
- Organisation von Züchtertägungen

6.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Werden von der Zuchtkommission selbst gestellt oder von dieser ernannt. Sie haben in der Regel eine Ausbildung (Anwartschaften) zu absolvieren.

7. REKURSE

Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission können beim Präsidenten zu Händen des SAK- Vorstandes innert 3 Wochen nach Erhalt mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- beim Kassier des SAK zu hinterlegen. die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand zu treten. Sind in der Anwendung der vorliegenden Zuchtbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SAK der Rekurs an den Zentralvorstand der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 100.- auf das Postcheckkonto der SKG-Zentralkasse, einzureichen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Zentralvorstandes der SKG ist endgültig.

8. SANKTIONEN

8.1 Verstösse

Bei Verstössen gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder gegen diejenigen des ER-SHSB werden vom Vorstand des SAK beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

9. GEBÜHREN

9.1 Zuchtzulassung

Für die Bestätigung der Zuchtzulassung , wie unter Art. 2 und 2.1 erwähnt. werden (kostendeckende) Gebühren erhoben, die durch die GV des SAK zu genehmigen sind.

9.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

Für die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und die Bearbeitung der Wurfmeldungen werden Gebühren erhoben. die durch die GV des SAK zu genehmigen sind.

9.3 Nicht-Mitglieder des SAK

Für Nicht-Mitglieder betragen die Gebühren doppelt so viel wie für Mitglieder des SAK.

10 WEITERE BESTIMMUNGEN

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission und im Einverständnis mit dem AA Zuchtfragen der SKG Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des ER-SHSB stehen dürfen.

11 **ÄNDERUNGEN DER ERGÄNZENDEN ZUCHTBESTIMMUNGEN**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zuchtbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 3 Monate nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

12 **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

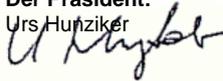
Alle Hunde, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Zuchtbestimmungen 6 oder mehr Jahre alt sind, unterstehen den Ausstellungsqualifikationen nicht mehr.

13 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Zuchtbestimmungen wurden am 20.2.1993 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Sie treten frühestens 3 Monate nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Die deutsche Fassung dieser Zuchtbestimmungen ist in jedem Falle rechtsverbindlich.

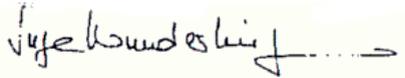
Der Präsident:

Urs Hußziker



Der Zuchtwart:

Inge Wunderling



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 16.4.1993

Der Zentralpräsident:



Die Präsidentin

AA Zuchtfragen und SHSB:

